

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der sechste Abschnitt. Die eingebildeten Rechte der römischen Geistlichkeit, welche zufälliger Weise vieles zu unsrer Reformation beytragen müssen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

sollen die beste Art zu reden und sich auszudrücken bey dem Vortrage der göttlichen Wahrheiten ausfindig machen. Sie sollen die iedemalige Nothdurft der Kirche vor Augen haben, und dieselbe sowohl bey ihrem Unterrichte der Zuhörer, als auch bey ihren Schriften angelegentlichst beobachten. Folglich sollen sie die reine Lehre nicht kränken lassen, sie gegen entstehende Irrthümer in Zeiten retten, die entstandnen aber aufdecken und widerlegen, ja für die allgemeine Besserung der Kirche aufs treulichste sorgen, auch überdieß noch in allem zum Vortrag der göttlichen Wahrheiten so wohl als auch zur besondern Seelsorge gehörigen Arbeiten mit guten Exempeln vorgehen und ihre Zuhörer zur Nachfolge reizen.

Der sechste Abschnitt.

Die eingebildeten Rechte der römischen Geistlichkeit, welche zufälliger Weise vieles zu unsrer Reformation beitragen müssen.

So weit sollten sich die Rechte des Lehramts eigentlich erstrecken; und so sollten sie eingeschränkt seyn. Allein vor der Reformation gingen dieselben viel weiter, wie wohl mit Unrecht, und zum größten Nachtheil der Obrigkeit und andrer so genannten Layen. Die ganze römische Clerisey glaubte in einem wesentlichen Unterschiede und Vorzuge vor den Layen zu stehen. Die ganze Repräsentation der Kirche wurde jetzt auf die Geistlichen also eingeschränkt, daß den Layen aller Antheil an der Bestimmung, Verabredung und Entscheidung auch der zur Kirchen-

Kirchenzucht und äussern Ordnung gehörigen Dinge abgesprochen wurde. Sie bildete sich ein, daß Christus selber die obere und untere Ordnung der Clerisey und zwar jene zur Regierung der Kirche, diese aber zur Ausrichtung der von jener bestimmten gottesdienstlichen Verrichtungen, eingeführet habe. Sie schrieb sich eine völlige Immunität von allen Abgaben, und von aller Gerichtbarkeit zu, und behauptete dieselbe als ein göttliches Recht. Sie glaubten die Kirche müste monarchisch regieret werden, und daher auch ausser den Bischöffen einen eigentlichen Statthalter Christi und obersten Richter haben, der untrieglich wäre, und dessen Aussprüchen man schlechterdings gehorchen müste. Sie glaubten, daß man dem Gewissen nach verbunden sey, mit einem ungeprüften Beyfall alles anzunehmen, was die Kirche nicht nur in practischen Übungen des Gottesdienstes, sondern auch als Glaubenslehren bestimmte. So weit gingen sie so gar, daß sie sich überredeten, ihr Bann, und sonderlich des Papstes habe auch seine Wirkung auf die Seele, und den Zustand des Menschen nach dem Tode.

Sie eigneten sich das Recht zu, die heilige Schrift auszulegen, die Anzahl der canonischen Bücher zu bestimmen, die lateinische Uebersetzung dem Grundtexte vorzuziehen, und mündliche Ueberlieferungen der heiligen Schrift gleich zu schätzen. Sie dachten dabey noch, daß sie allein in einem Stande der Vollkommenheit lebten, und daß alle andern Stände sündlich wären; daher sie erst denselben mit ihren Werken und Verdiensten ausheilen mußten, wenn sie auch einmal an der Seeligkeit Antheil haben wollten.

Das

Daraus kann man denn leicht urtheilen, was damals die Reden und Schriften der Clerisey gegolten haben; wie wenig sie sich auch bey Ausschweifungen gegen obrigkeitliche Personen scheuen dürfen; und wie viel sie Gewalt sonderlich über den gemeinen Haufen gehabt haben.

Es ist wahr, alles dieses waren abscheuliche Frechheiten, und ganz unerlaubte Eingriffe in göttliche und weltliche Rechte; aber der weise GOTT mußte sie doch ietzt zu heilsamen Gelegenheiten zu gebrauchen, daß die Reformatoren auf der einen Seite der Wuth ihrer Feinde weniger ausgesetzt waren; und auf der andern Seite mehr Nachdruck gebrauchen konnten, als es bey einer andern Verfassung des geistlichen Standes vielleicht möglich gewesen wäre.

Man sehe was wir bereits oben im 9. Abschn. im 1. Hft. Buchs davon gesagt haben.

Sonderlich hatten sich ietzt die Mönche so weit erhoben, daß sie den ganzen Lehrstand unter sich getheilet hatten, so, daß auch nicht einmal ein Gelehrter auf einer Universität die Theologie lehren oder promoviren konnte, wenn er keinen geistlichen Orden angenommen hatte. Daher denn dieselben von dem größten Ansehen waren, auch viele derselben die Exemption von der Gewalt der Bischöffe genoßen und unmittelbar unter dem Papst stunden, als die Augustiner, Dominicaner und Franciscaner. Kam dazu, daß ein solcher Mönch als ein öffentlicher Lehrer bey einer hohen Schule wirklich bestellt war: so hatte er noch mehr Freyheit in das ganze Kirchenwesen zu sprechen, und darüber Untersuchungen vorzunehmen; sie

durft